

# RS Vwgh 2013/11/28 2010/03/0168

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.2013

## Index

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

TKG 2003 §1;

TKG 2003 §37;

## Rechtssatz

Die Feststellung, ein Unternehmen verfüge auf dem relevanten Markt über beträchtliche Marktmacht, erfordert zwingend die Auferlegung geeigneter spezifischer Verpflichtungen, wobei der Regulierungsbehörde - unter Berücksichtigung der Gesetzesystematik und des Normzwecks, nach Prüfung der wechselseitigen Interessen der Beteiligten und Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - ein umfassender Beurteilungsspielraum zukommt (Hinweis E vom 23. Oktober 2013, 2010/03/0175).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010030168.X01

## Im RIS seit

25.12.2013

## Zuletzt aktualisiert am

22.01.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)